

Entwurf Neufassung der Satzung des Schützenvereins „St. Hubertus e.V., Holthausen“

§ I Zweck, Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein erstrebt in seiner Gesamtheit die Beibehaltung und Pflege der alten Volksfeste, insbesondere des Schützenfestes und des Winterfestes. Dadurch soll die Verbundenheit der Dorfbewohner gefördert und vertieft werden, gute Sitten und Brauchtum gepflegt und erhalten werden.

Der Verein führt den Namen: Schützenverein St. Hubertus e.V., Holthausen

Der Sitz des Vereins ist Lingen-Holthausen.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lingen – VR 258 – eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ II Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder männliche Einwohner des Stadtteils Holthausen werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme bei ortsansässigen Bewohnern erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Über die Aufnahme von außerhalb des Stadtteils Holthausen wohnenden Personen entscheidet der Vorstand.

§ III Mitgliederbetreuung

1. Der verstorbenen, gefallenen und vermissten Mitglieder des Vereins wird jährlich am Schützenfest durch einen Gottesdienst und Kranzniederlegung gedacht. Beim Tode eines Mitgliedes erweist der Schützenverein dem Verstorbenen die letzte Ehre durch Teilnahme der Vereinsmitglieder und der Fahne an den Beerdigungs- und Trauerfeierlichkeiten sowie Kranzniederlegung am Grab.
2. Mitglieder, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Ehrenmitgliedschaft, sofern sie mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sind.

3. Zu besonderen Anlässen, wie Hochzeit, silberne und goldene Hochzeit, Altersjubiläen etc. soll den Mitgliedern eine würdige Aufmerksamkeit zuteilwerden. Eine Gratulation erfolgt bei ortsansässigen Mitgliedern zum 70., 75., und 80., Geburtstag, von da ab jährlich.

§ IV Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag wird einmal jährlich eingezogen.
2. Bei vorzeitiger Invalidität, Pensionierung und anderen schwerwiegenden Gründen kann auf Antrag Beitragsbefreiung erfolgen.

§ V Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied trotz Ermahnung länger als 2 Jahre mit dem Beitrag in Verzug ist,
 - b) wenn es den Satzungen zuwider handelt,
 - c) wenn es den Verein oder ein Mitglied des Vereins in seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied auf irgendeine Weise geschädigt hat; hierzu zählen z. B. bewusst gemachte Beleidigungen, verächtliche Äußerungen oder deren Weitergabe sowie überhaupt alle Handlungen mit der Absicht, das Ansehen des Vereins oder eines seiner Mitglieder zu mindern,
 - d) wenn ein Mitglied gegen das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung verstößt.
4. Nach dem Tode eines Mitgliedes behält dessen Ehegatte bis zu einer eventuellen Wiederverheiratung die gleichen Vergünstigungen bei Veranstaltungen des Vereins wie vor dem.

§ VII Generalversammlung

1. Oberstes Organ ist die Generalversammlung.
2. Eine ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder des Gesamtverbandes beschließt,

- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 8 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 6. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
 7. Dem Antrag auf geheime Wahl muss entsprochen werden.
 8. Das Protokoll der Generalversammlung über deren Beschlüsse wird vom Schriftführer geführt und von diesem und dem ersten Vorsitzenden unterzeichnet.

§ VII Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. Als geschäftsführender Vorstand:
Bestehend aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Schriftführer
 - b. Als Gesamtvorstand
Bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand a.
dem stellvertretenden Kassenwart,
dem stellvertretenden Schriftführer,
dem ersten Kommandeur,
dem zweiten Kommandeur,
den Schießwarten,
den stellvertretenden Schießwarten,
dem ersten Beisitzer,
dem zweiten Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Generalversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist auf Antrag in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Wenn ein Vorstandsmitglied den Vorstand während seiner Amtszeit verlässt, wird dieser Posten bei der nächsten Generalversammlung neu gewählt. Die Amtszeit endet mit der nächsten regulären Vorstandswahl.

3. Alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht satzungsgemäß der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind, werden vom Vereinsvorstand wahrgenommen. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben für die Durchführung des Schützen- und Winterfestes zu sorgen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit des Vorstandes besteht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist zu Ausgaben für Vereinszwecke in Höhe des jeweiligen Kassenbestands berechtigt. Dafür hinausgehende Beträge müssen von der Generalversammlung genehmigt werden. Der Generalversammlung ist ein genauer Kassenbericht vorzulegen. Die Kasse ist von zwei Mitgliedern des Vereins, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, einmal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung gewählt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches der Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ VIII Schützen- und Winterfest

1. Die Termine für das Schützen- und Winterfest werden vom Vorstand bestimmt, ebenso obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung dieser Feste.
2. Schützenkönig können alle Mitglieder werden, die mindestens ein Jahr Mitglied sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Königswürde kann höchstens alle zehn Jahre von einem Mitglied wiedererrungen werden.
3. Der König erhält einen Kostenbeitrag aus der Vereinskasse, dessen Höhe von der Generalversammlung beschlossen ist.
4. Der Vizekönig erhält im Falle der Übernahme der Königswürde anstelle des Königs den Kostenbeitrag für die Vertretungsaufgabe.
5. Der König wählt die Königin selbst. Sie sollte, falls nicht wichtige Gründe entgegenstehen, aus dem Ortsteil Holthausen sein. Der Vorstand hat ein Einspruchsrecht wenn gegen guter Sitte und Ordnung nach § I verstoßen wird.
6. Die Wahl der Ehrenpaare ist alleinige Angelegenheit des Königs. Er kann bis zu 4 Ehrenpaare auswählen. Die Ehrenherren müssen Mitglied des Vereins sein.
7. Vizekönig ist der Schütze, der beim Königsschießen als letzter vor dem König geschossen hat.

§ IX Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich gemäß den vorstehenden Satzungen, insbesondere des § I, an den Aufgaben und Zielen des Vereins mitzuarbeiten. Sie verpflichten sich, den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen. Im Zweifelsfalle entscheidet letztendlich der I. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an allen Veranstaltungen und deren Vorbereitung zu beteiligen.
3. Zu allen öffentlichen Veranstaltungen ist die Schützentracht anzulegen.

§ X Datenschutz

1. Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Neben den notwendigen Angaben werden auch freiwillige Angaben gespeichert, die z.B. zur Informationsverteilung genutzt werden.

2. Für alle Mitglieder gelten die Rechte der DSGVO (Auskunft, Änderung etc.)
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ XI Satzungsänderungen

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Heimatverein Holthausen-Biene mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Heimatvereins verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt

Lingen,